
Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 27. August 2015 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,
gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2015³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

¹ Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet, um insbesondere:

- a) die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern;
- b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen;
- c) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

¹ Die Förderung ist exportorientiert und berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

² Förderungswürdig sind Vorhaben, die einen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen.

¹⁾ GRP 2015/2016, 40

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 43

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Förderinstrumente

¹ Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.

Art. 4 Beiträge und Darlehen

¹ Beiträge und Darlehen gemäss diesem Gesetz belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Höchstgrenzen für Beiträge und Darlehen können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das:

- a) von grossem volkswirtschaftlichen Nutzen ist; oder
- b) die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt oder regionale Zentren stärkt.

³ Beiträge und Darlehen werden als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet, mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 13, 14, 15, 17, 24 und 25.

⁴ Darlehen werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren gewährt.

Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften

¹ Der Kanton kann Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen eingehen, welche mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 6 Eigene Aktivitäten

¹ Der Kanton kann eigene Aktivitäten durchführen sowie Dritte bei ihren Vorhaben unterstützen.

Art. 7 Bürgschaften für KMU

¹ Der Kanton kann Bürgschaften im Rahmen von Vorhaben eingehen, für welche die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU eine Bürgschaft eingegangen ist. Vom Grundsatz der Exportorientierung kann abgewichen werden.

² Die Bürgschaft kann höchstens im selben Umfang eingegangen werden.

Art. 8 Grundstücke

¹ Der Kanton kann an Standorten mit volkswirtschaftlichem Potenzial die Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen.

² Dazu kann er nach Anhörung der Standortgemeinde Grundstücke erwerben, erschliessen und Dritten übertragen.

³ Der Erwerb und die Übertragung von Grundstücken erfolgt zu Marktkonditionen.

Art. 9 Bundesmassnahmen

¹ Der Kanton übernimmt die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes geförderten Projekte.

² Er kann Förderungsmassnahmen des Bundes und internationaler Organisationen unterstützen und umsetzen.

Art. 10 Verfahrenskoordination

¹ Der Kanton unterstützt Unternehmen, die sich in Graubünden ansiedeln möchten oder die bereits in Graubünden tätig sind, mit Dienstleistungen.

² Solche Dienstleistungen werden gesamthaft von einer Ansprechstelle erbracht.

³ Dienstleistungen und Prozesse in komplexen Projekten werden durch eine kantonale Stelle mit Entscheidungsbefugnissen in Verfahrensfragen koordiniert.

Art. 11 Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen

¹ Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und erhebt weitere volkswirtschaftlich relevante Daten.

2. Innovation

Art. 12 Innovative Vorhaben

¹ Der Kanton kann Vorhaben zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen fördern.

Art. 13 Kompetenznetzwerke

¹ Der Kanton kann Kompetenznetzwerke fördern, welche mehrere Sektoralpolitiken umfassen.

Art. 14 Wissens- und Technologietransfer

¹ Der Kanton kann:

- a) zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Wissensaufbaus projektbezogene Aus- und Weiterbildungen fördern;
- b) Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers fördern.

Art. 15 Forschungsinstitutionen

¹ Der Kanton kann Forschungsinstitutionen fördern, sofern sie:

- a) mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft leisten; oder
- b) über Potenzial zur Vernetzung ihrer Aktivitäten mit Unternehmen verfügen.

3. Regional- und Standortentwicklung *

Art. 16 Regionale Entwicklung

¹ Der Kanton kann Vorhaben von Gemeinden und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren, fördern.

² Er kann eigene Vorhaben durchführen, welche die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 17 Regionale Trägerschaften

¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.

² Der Kanton leistet an jede regionale Trägerschaft für den Grundbetrieb der Regionalentwicklung einen jährlichen Sockelbeitrag von mindestens 20 000 Franken. *

³ Der Kanton kann an den Personalaufwand einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren, wenn eine genehmigte regionale Standortentwicklungsstrategie vorliegt. *

⁴ Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten zur Umsetzung von Vorhaben, die in der regionalen Standortentwicklungsstrategie enthalten sind, mit Beiträgen bis höchstens 50 Prozent des Aufwands fördern. *

⁵ Der Kanton nimmt die von den regionalen Trägerschaften zu erlassenden regionalen Standortentwicklungsstrategien zur Kenntnis. *

Art. 18 Systemrelevante Infrastrukturen

¹ Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr 2030 befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen. *

² Der Kanton kann basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:

- a) zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausstrahlung von kantonaler Bedeutung sind;
- b) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Art. 19 Sportanlagen

¹ Der Kanton kann den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung sind.

4. Tourismus

Art. 20 Infrastrukturen 1. Beherbergung

¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben von Beherbergungsbetrieben fördern, sofern sie:

- a) zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Beherbergungsangebots; und
- b) zur regionalen touristischen Entwicklung beitragen.

Art. 21 2. Bergbahnen

¹ Der Kanton kann basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeanlagen fördern.

Art. 22 3. Andere touristische Infrastrukturen

¹ Der Kanton kann den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von anderen touristischen Infrastrukturen fördern, sofern diese:

- a) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen;
- b) mit anderen Fördermassnahmen koordiniert werden; und
- c) für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 23 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungen fördern.

Art. 24 Graubünden Ferien

¹ Der Kanton kann die Tätigkeiten von Graubünden Ferien mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.

² Die Förderung erfolgt verbunden mit einem Leistungsauftrag.

5. Weitere Massnahmen

Art. 25 Institutionen und Organisationen

¹ Der Kanton kann Institutionen und Organisationen fördern, die mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 26 Standortpromotion

¹ Der Kanton fördert die Standortpromotion für den Wirtschafts- und Wohnstandort Graubünden.

Art. 27 Regionenmarke

¹ Der Kanton führt eine eigene Regionenmarke. Er kann die damit zusammenhängenden Aufgaben Dritten übertragen.

² Er kann Vorhaben zur Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Marke mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.

³ Förderleistungen gemäss diesem Gesetz können von der Verwendung der Regionenmarke abhängig gemacht werden.

Art. 28 Kooperationen

¹ Der Kanton kann überbetriebliche Kooperationsvorhaben fördern.

Art. 29 Studien und Konzepte

¹ Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten fördern.

Art. 30 Informations- und Kommunikationstechnologie

¹ Der Kanton kann Vorhaben fördern, die zu einer bedarfsgerechten Erschliessung von Unternehmen mit Informations- und Kommunikationstechnologien führen.

6. Zuständigkeiten und Rechtspflege

Art. 31 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

Art. 32 Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

² Die Regierung ist abschliessend für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.

³ Sind an Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 mehrere Departemente beteiligt, ordnet die Regierung die Verfahrenskoordination an.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Departements über Förderleistungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

7. Schlussbestimmung *

Art. 34 * Übergangsbestimmung

¹ Bis Ende des Jahres 2023 kann der Kanton in den entsprechenden Fällen Förderleistungen auch gewähren, wenn die regionale Standortentwicklungsstrategie nicht genehmigt ist.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.08.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-056
17.06.2020	01.01.2021	Titel 3.	geändert	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 2	eingefügt	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 5	eingefügt	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Titel 7.	eingefügt	2020-064
17.06.2020	01.01.2021	Art. 34	eingefügt	2020-064
18.06.2020	01.01.2021	Art. 18 Abs. 1	geändert	2020-066

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.08.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015-056
Titel 3.	17.06.2020	01.01.2021	geändert	2020-064
Art. 17 Abs. 2	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064
Art. 17 Abs. 3	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064
Art. 17 Abs. 4	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064
Art. 17 Abs. 5	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064
Art. 18 Abs. 1	18.06.2020	01.01.2021	geändert	2020-066
Titel 7.	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064
Art. 34	17.06.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-064